Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 10 (1894)

Heft: 8

Artikel: Programm für die zweite schweizer. Ausstellung prämierter

Lehrlingsarbeiten in Genf 1896

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578645

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

könnte, ob er schon zur nächsten Delegiertenversammlung zugelassen werden musse, da nach den vorerwähnten Bestimmungen des § 20 die Frist zu "vorhergehenden gutachtlichen Anträgen" der Sektionen zu kurz erscheint, hat doch der Zentralvorstand beschlossen, diesen vor Ende April eingereichten Antrag Basel in die Traktandenliste aufzunehmen, es der Delegiertenversammlung überlassen, ob sie in die Behandlung dieses Traktandums eintreten wolle.

Wir laben nun die Sektionen ein, diese von Basel vorgeschlagene Abänderung der Wahlart des Zentralvorstandes zu prüfen. Bor allem mögen sie erwägen, ob es thunlich und für das gesamte Bereinsleben ersprießlich sei, einzelnen Sektionen Borzugsrechte zu gewähren, indem ihnen eine direkte Bertretung im Zentralvorstand eingeräumt und gleichzeitig das freie Wahlrecht der Delegiertenversammlung selbst wesentlich eingeschränkt würde. Sollten, obschon uns davon nichts bekannt ist, ähnliche Bereinsorganisationen wie die unserige eine derartige Wahlart des Borstandes bereits einzgeführt haben, so wäre es erwünscht, die damit gemachten praktischen Erfahrungen zu vernehmen.

Wir glaubten uns verpstichtet, diese im Zentralvorstand geltend gemachten Bemerkungen zugleich mit der Kundgebung des Antrages Basel zu äußern und laden nun die Sektionen ein, entsprechend den §§ 19 und 20 der Statuten ihre diese bezüglichen Ansichten möglichst frühzeitig mitzuteilen, damit der Zentralvorstand dieselben noch vor der Delegiertenverssammlung prüfen und gemäß § 9 der Statuten begutachten kann.

* * *

Ilm zu verhüten, baß die Delegiertenversammlung mit auf sofortige Beschlußfassung gerichteten Anträgen behelligt werde, deren Vorprüfung in Beziehung auf Vereinbarkeit nitt den Statuten 2c. nicht möglich wäre, hat der Zentrasvorstand beschlossen, nur solche mit vorliegenden Traktanden nicht in Verbindung stehende Anträge zuzulassen, welche mindeskens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung den Sektionen zur Kenntnis gebracht werden können. Wir ersuchen deshalb die Sektionen und deren Mitglieder, alle Auträge uns spätestens bis zum 31. Mai mit kurzer Begründung einsenden zu wollen.

Bei diesem Anlasse haben wir noch mitzuteilen, daß die Aufnahme bes Schweizer. Buchbindermeistervereins (vergl. Kreisschreiben No. 137) ohne Ginsprache erfolgt ist. Wir heißen die neue Sektion bestens willkommen.

Mit freundeidgenöffischem Gruß

Für ben Bentralvorstand:

Der Brafident:

Dr. J. Stöffel. Der Sefretär:

Werner Arebs.

Programm für die zweite schweizer. Ausstellung prämierter Lehrlingsarbeiten in Genf 1896.

Vom Zentral-Vorstand des Schweizerischen Gewerbevereins genehmigt den 30. April 1894.

- 1. Zweck. Die Ausstellung bezweckt, eine vergleichenbe Uebersicht über den gegenwärtigen Stand und die Organisation des Lehrlingsprüfungswesens und die in den verschiedenen Gewerben erzielten Leistungen zu gewinnen, allfällige Lücken und Mängel zu erkennen, ein verbessertes und gleichmäßigeres Prüfungsversahren anzubahnen, für die Institution selbst Propaganda speziel in der romanischen Schweiz zu machen und überhaupt anregend und fördernd auf die beteiligten Freise hinzuwirken.
- 2. Organisation. Mit der Vorbereitung und Leitung der Ausstellung wird ein Organisations-Komitee betraut, das im Einverständnis mit dem Schweizerischen Industriedepartement und dem Zentral-Komitee der Landesausstellung vom

Zentral-Lorftand des Schweizerischen Gewerbevereins gewählt wird.

Sine vom Zentralvorstand gemählte Kommission von Sachverständigen hat über das Ergebnis der Ausstellung einen Bericht zu erstatten und ebentuest Anträge über die als notwendig befundenen Ergänzungen und Berbesserungen in der Organisation der Lehrlingsprüfungen einzubringen.

3. Um fang. Sämtliche Prüfungskreise, welche auf die Unterstützung des Bundes bezw. des Schweizerischen Gewerbevereins Anspruch machen, sind zur Beschickung der Ausftellung verpflichtet.

Bur Ausstellung werben in Ausficht genommen:

- a) Im Frühjahr 1896 durch beste Noten ausgezeichnete Prüfungsarbeiten, und zwar sowohl die Probestücke als die in der praktischen Prüfung gefertigten Arbeitsproben. Indessen kann das Organisationskomitee zu jeder Zeit die nötigen Einschränkungen treffen.
- b) Die zu ben Prüfungsarbeiten gehörigen allfälligen Beilagen, wie z. B. Zeichnungen, Modelle, Beschreibungen, Preisberechnungen u. f. w.
- c) Die bei ber Prüfung in ben Schulfächern gelieferten schriftlichen Arbeiten (Zeichnungen, Auffätze, Rechnungen) fümtlicher Prüfungsteilnehmer.
- d) Die Anmelbicheine ber Lehrlinge und Prüfungsbefunde ber Fach- und Schulexperten.
- e) Die Reglemente, Druckjachen und Formulare 2c., welche feitens ber Zentralleitung ober ber einzelnen Brusfungekreise zur Verwendung gelangen.

lleber die Zulaffung aller angemelbeten Objekte entscheis bet das Organisations-Komitee endgültig.

Musgeichnungen werden nicht erreilt.

Sin Spezialfatalog foll angeben: Nummer und Art jedes Gegenstandes, die Namen des Lehrlings, des Lehrmeisters und Brüfungekreises.

Ueber die Zulaffung anderer Anssteller und diesbezügliche Bedingungen entscheibet der Zentralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins auf den Antrag des Organisations-Romitees.

- 4. Ort und Zeit. Die Ausstellung bilbet eine Absteilung ber Gruppe XVIII ber Landesausstellung in Genf und soll womöglich mit berselben eröffnet und geschlossen werben.
- 5. Finangielles. Für die Ausstellung prämierter Lehrlingsarbeiten wird kein besonderes Gintrittsgeld erhoben.

Die Mittel zu ihrer Durchführung werden bestritten aus ben Beiträgen von Behörden, dem Spezialfredit des Sidzgenösssischen Industriedepartements für die Lehrlingsprüfungen, einem ergänzenden Zuschuß des Schweizer. Gewerbevereins und allfälliger weiterer mitbeteiligten Behörden oder Vereine.

Sanz besondere Fälle vorbehalten, sind alle Kosten für Berpackungen durch den Aussteller oder durch die Sestion, der er angehört, zu tragen. Dagegen fallen die Kosten für Aufstellung, Ausstattung und Wegräumung, sowie der Verssicherung der Ausstellungsgegenstände gegen Feuerschaden, alle Frachten für Hinz und Hertransport (ab Bahnhof des Absendungsortes), sowie Beschädigungen, Verluste 2c. zu Lasten der Ausstellungskasse. Unter allen Umständen werden aber Entschädigungen letzterer Art nur dann geleistet, wenn der Aussteller alle Vorschriften über Verpackung, Abressieren, Etiquettieren, Spedieren, über Preisangaben u. s. w. pünktslich erfüllt hat.

6. Berkauf und Rüdzug ber Gegenstände. Das Organisations-Komitee wird für den Berkauf aller als verstäuflich erklärten und richtig gewerteten Ausstellungsgegenstände nach Möglichkeit besorgt sein und den Erlös dem Gigentümer spesen und kostenfrei übermitteln, wogegen die Kosten für Rücktransport der verkauften Gegenstände dem Berkäuser bezw. Käufer zur Last fallen.

Vor Schluß ber Ausstellung prämierter Lehrlingsarbeiten bürfen keine Gegenstände ohne Ginwilligung des Organisations-Komitees zurüdgezogen werden. Die Rücksendung aller Objette hat sofort nach Schluß ber Ausstellung zu beginnen.

7. Besondere Vorschriften. Die nähern Bestimmungen betreffend Anmeldung und Zulassung, Verpackung, Transport und Installation der Ausstellungsgegenstände, die Aufsicht und Verwaltung 2c. werden, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den leitenden Ausschuß, durch das Orsganisations-Komitee im Einverständnis mit den Ausstellungsbehörden sestgestellt.

Dasselbe hat bem Zentralborstand bis Ende 1895 ein betailliertes Budget und bis Ende 1896 Bericht und Rechenung vorzulegen.

Verbandswesen.

Die Delegiertenversammlung des Zeutralverbandes des zürcherischen Gewerbevereins vom 10. Mai nahm den allgemeinen Streiksituationsbericht entgegen. Es wurde konstatiert, daß der Malerstreik erfolglos verlaufen sei und daß der Borstand eine Eingabe an die Regierung und an den Stadtrat gemacht habe, es möchten gegen die sich in jüngster Zeit mehrenden Ausschreitungen schärfere Polizeimaßregeln angewendet werden. Diese Eingabe wird sanktioniert und beschlossen, je nach dem Bescheid eine Delegiertens oder eine allgemeine Meisterversammlung zur weitern Beschlußfassung einzuberufen. Die streikenden Schreinerarbeiter haben Stadtspräsibent Pestalozzi um eine allfällige Schlichtung angesgangen.

Zum Zürcher Schreinerstreif. Man schreibt der "N. 3.3." zur Charakteristik des gegenwärtigen Schreinerstreiks: Für unfer Burcher Bublikum mag folgendes Schreinerstücklein einiges Interesse haben. Ein 68jähriger Zürcher Bürger, Bodenleger, ift infolge bes Schreinerftreit's ohne Beschäftigung; ein so alter Mann hat es natürlich doppelt schwer, in solcher Beit Arbeit zu bekommen, wenn er auch noch fo gern arbeiten wurde. Nun machte ihm biefer Tage ein ftreikender Schreiner (Deutscher) folgendes lodende Anerbieten: Ihr lagt Guch bei einem Schreiner zum Schein als Arbeiter einstellen; bann kommen wir und holen Euch von der Arbeit weg und geben Euch alle Samstage 14 Fr. aus der Streikkaffe. Dafür müßt Ihr aber ju uns halten und in ben Werkftätten herumgehen und die arbeitenden Schweizer jum Streifen überreben. Denn es macht viel mehr Effett, wenn fo ein alter Schweizer Arbeiter in grauen Haaren zu seinen Landsleuten kommt und sie überredet, als wenn junge Deutsche bies thun. -Der wackere Zürcher aber entgegnete: Und wenn Ihr mir 50 Franken gahlen würdet, fo laffe ich mich zu einem folchen Galgengeschäft nicht taufen. Lieber barben! Blaft mir ben Hobel aus!

Der Handwerker- und Gewerbeverein der Stadt Bern hatte in seiner Versammlung vom 7. ds. sich mit der Gin= führung der gewerblichen Schiedsgerichte zu befassen. Der Gemeinderat erließ nämlich ein Kreisschreiben, in welchem fich die intereffierten Berufsleute, Meifter und Arbeiter, erklären follten, ob fie die gewerblichen Schieds= gerichte in der Stadt Bern einführen wollen ober nicht. Großrat Sigerist referierte namens einer fünfgliedrigen Kom= mission (2 Meister, 2 Arbeiter und herr Blom, Direktor bes fantonalen Gewerbemufeums). Der Handwerker- und Gewerbeverein hatte feinen Grund, die gewerblichen Schiedsgerichte von der hand zu weisen, nachbem er dieselben über ein Bierteljahrhundert gewünscht. Es wurde daher einstimmig in ber Gingabe an ben Gemeinderat die Ginführung gewünscht. Gr. Blom machte eine Zusammenftellung von feche Gruppen, welche folgende Berufe und Gewerbe in fich ichließt:

- 1. Gruppe: Nahrungs- und Genugmittel (chemische Inbuftrie), Wirtschaftswesen.
- 2. Gruppe: Tegtilinduftrie (Befleidung und But).
- 3. Gruppe: Erdarbeiten und Hochbau.
- 4. Gruppe: Holzbearbeitung.

- 5. Gruppe: Metallbearbeitung.
- 6. Gruppe: Papierindustrie (graphische Gewerbe).

Es foll noch eine Gruppe für das Transport: und Berstehrswesen, sowie für den Handel geschaffen werden.

Die dritte Frage des gemeinderätlichen Kreisschreibens wurde dahin beantwortet, es seien für die 3. Gruppe (Erdarbeiten und Hochbau) 20 Beisitzer (10 Meister und 10 Arbeiter) aufzustellen; für die übrigen Gruppen 16 Beisitzer (8 Meister und 8 Arbeiter).

Die vierte Frage betraf die Besolbung der Obmänner, des Centralsekretärs und dessen Stellvertreters. Das Honorar wurde festgesett: Obmann 5 Fr., Centralsekretär 4 Fr., Beisiger 2 Fr. pro Sigung.

Die Eingabe murbe mit bem bernischen Handels= und Industrieverein vereinbart; in letter Stunde munschte Hr. G. Bezolt namens ber volkswirtschaftlichen Kommission bes Einwohnervereins sich ebenfalls anzuschließen, so daß der Gemeinderat die Eingabe von drei Bereinen unterzeichnet erhält.

Der st. gallische Gewerbeverband hat auf bie Ansregung des Gewerbevereins St. Gallen hin anläglich der ersten Beratung des Hypothetargesetzt die Forderung aufgestellt, daß die Arbeit der Bauhandwerter in erster Linie durch hypothetarische Verschung murde in der gestellt werden könne. Diese Forderung wurde in der ersten Lesung des Gesetzs nur ungenigend berücksichtigt. Der Gewerbeverein St. Gallen hat daher am 4. d. diese Frage neuerdings besprochen und besichlossen, dem kantonalen Verbande ein weiteres Vorgehen im Sinne folgender zwei Anträge zu befürworten:

In Art. 26 bes Entwurfes (1. Beratung) ift zwischen Alinea 1 und 2 ein Alinea folgenden Wortlautes einzuschieben: Die gleiche Berechtigung steht auch ohne urkundslichen Ausweis den Bauunternehmern und Bauhandwerkern für Forderungen zu, welche infolge von Ausführung von Neudauten und Umbauten entstanden sind. Die Vormerkung des Pfandrechtes und die nachfolgende Schuldverschreibung darf in diesem Falle nur auf das betreffende Werk samt Zubehörden erfolgen.

Art. 2, Alinea 1 berselben Ausgabe soll lauten: Gegen alle Schuldverschreibungen kann innert 14 Tagen seit Erskanntnis berselben, ben Tag ber letteren nicht gerechnet, von benzeinigen Einsprache erhoben werben, welche sich durch bie Berpfändung gefährdet glauben.

Ban=Chronif.

Bauwesen in Zürich. Das Preisgericht zur Beurteilung ber für Erweiterung der Sammlungs- und Ausstellungs- lokalitäten im Künstlergütli eingegangenen Pläne hat von der Zuteilung eines ersten Preises abgesehen, weil keines der eingegangenen Projekte unverändert der Künstlergesellschaft empfohlen werden konnte. Ein zweiter Preis von 1000 Fr. ift herrn Architekt hermann Reutlinger, ein britter von 600 Fr. herrn Architekt Koch-Abegg und ein Honorar von 400 Fr. herrn Architekt hermann Stadler zugesprochen worden. Die Pläne werden demnächst im Künstlergut zur Ausstellung gelangen.

Der Ban der Dolderbahn beginnt in den nächsten Wochen. Der Betrieb wird im Frühjahr 1895 eröffnet. Die Restaurationsgebände, welche bekanntlich an der Waldelisser oberhalb der jetigen Dolderwirtschaft planiert werden, kommen noch im heurigen Jahre in Bau. Die Restauration wird innen und im Freien zusammen 2000 Personen Sitzpläge bieten und von einem 5000 Quadratmeter großen Park umgeben sein. Der Wildpark, bessen Errichtung definitiv gesichert ist, wird 100 Jucharten groß und Fels, Wald, Wiesen, Weier und Schluchten umfassen, also vorausstächtlich sehr romantisch werden. Als Terrain für das Hotel, bessen